

Rechtliche Stellungnahme zum Vorgehen des LWL bei der Bewilligung von Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe

I.

Ausgangslage und Problemstellung

Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Trägervereine Westfalen-Lippe (AGT) bittet um eine rechtliche Stellungnahme zum Vorgehen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bei der Bewilligung von Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es besteht insoweit Unklarheit über die Rechtmäßigkeit der derzeitigen Abwicklung bei Leistungen für Hilfe in ambulant betreuten Wohnformen für die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung des Landschaftsverbandes:

1. Bis Mai diesen Jahres hatte der LWL die Abwicklung in Eilfällen noch nach Maßgabe des hier vorliegenden Ausdrucks von der Homepage des LWL vom 21.04.2010 (Anlage 3 zum Schreiben der AGT vom 07.07.2010) abgewickelt, das in Eilfällen folgendes Vorgehen vorsah:
 - Der zuständige Hilfeplaner ist telefonisch oder schriftlich per Fax oder E-Mail umgehend in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls erfolgt dann eine telefonische Kostenzusage für einen kurzen Befristungszeitraum.
 - In der nächsten Clearingsitzung wird der Fall anschließend besprochen und bei entsprechender Bestätigung des Hilfebedarfs eine Kostenzusage für einen längerfristigen Zeitraum ausgesprochen.
 - Nur wenn aufgrund der Informationslage keine kurzfristige Entscheidung getroffen werden kann, erfolgt die Betreuung des Betroffenen zunächst auf eigenes finanzielles Risiko des Anbieters.
 - Wird dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt ein Hilfebedarf bestätigt, erfolgt eine rückwirkende Kostenzusage ab dem Tag des Bekanntwerdens des Bedarfs beim LWL. Es wird auf § 18 SGB XII verwiesen.

2. In einem Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Nr. 8/2010 vom 04.06.2010 teilt der LWL nunmehr mit, dass regelmäßig ein Anspruch auf Beginn der Leistungen für Hilfe in ambulant betreuten Wohnformen für Zeiten vor der Entscheidung des LWL, die erst nach Abschluss der Hilfeplankonferenz ergeht, nicht besteht.

In dringlichen Fällen, in denen wegen Besonderheiten des Einzelfalls die Hilfen möglichst kurzfristig einsetzen müssen, soll die rechtzeitige Bereitstellung der Hilfe durch folgendes Verfahren sichergestellt werden:

- Die rückwirkende Bewilligung soll es nur noch in Ausnahmefällen geben. Die Ausnahme bilden Eilfälle, die konkreter beschrieben werden müssen.
- Dem für die Hilfeplanung Zuständigen des LWL sind mit Mail oder Fax bestimmte Informationen zuzuleiten, insbesondere eine zusammenfassende Darstellung des Hilfebedarfs einschließlich einer Begründung zur grundsätzlichen zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen im ambulant betreuten Wohnen, eine kurze Begründung für die Dringlichkeit sowie die Einschätzung des Bedarfs.
- Nach Eingang dieser Informationen beim LWL erhält der betreuende Dienst spätestens am 3. folgenden Werktag per Email oder Fax eine Eingangsbestätigung.
- Wenn in dieser keine gegenteilige Äußerung zu finden ist, will der LWL bereits mit seiner Eingangsbestätigung konkludent einem Beginn der Hilfe bis zu seiner abschließenden Entscheidung vorläufig zustimmen. Auch diese steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung im Rahmen der Hilfeplankonferenz.
- Weiter heißt es wörtlich:

„Dies bedeutet, dass er den Leistungsbeginn gegebenenfalls auch für Zeiten vor seiner Entscheidung festsetzen wird. Aus der uneingeschränkten Eingangsbestätigung kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass damit der Leistungsanspruch des behinderten Menschen dem Grunde und der Höhe nach in jedem Fall in dem mit den ersten Informationen übermittelten Umfang vom LWL anerkannt wird.“
- Auch in solchen Fällen soll eine endgültige Entscheidung erst nach Vorlage der

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

vollständigen Unterlagen und Beratung in der Hilfeplankonferenz erfolgen.

Diese Informationen finden sich auch aktuell auf der Homepage des LWL (Anlage 4 zum Schreiben der AGT vom 07.07.2010).

3. Die wesentlichen *Unterschiede* zwischen der früheren und der mit dem Rundschreiben bekannt gemachten Abwicklungsform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Während im früheren Bewilligungsverfahren mangels ausreichender Informationen eine sofortige Kostenzusage zwar nicht erteilt wurde, hat man die Leistung bei späterer Bestätigung des Hilfebedarfs damals indessen stets rückwirkend ab dem Tag des ersten Bekanntwerdens des Bedarfs beim LWL gewährt, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Informationen zur Überprüfung noch nicht vorlagen.

Demgegenüber behält sich der LWL nun eine entsprechende Entscheidung vor. Er gestattet eine rückwirkende Gewährung nur noch im Ausnahmefall, wenn ein Eilfall dargetan sei. Auch im Falle einer anderweitigen Bedarfsdeckung vor der abschließenden Entscheidung des LWL über Gewährung der Eingliederungshilfe soll diese regelmäßig rückwirkend nicht mehr zu leisten sein.

- Bei Meldung eines dringlichen Hilfebedarfs und dem Vorliegen der relevanten Informationen wurde früher bereits mit erster Meldung des Eilfalls meist telefonisch zumindest eine vorläufige, zeitlich befristete Kostenzusage erteilt. Heute wird eine Eingangsbestätigung indessen erst übersandt, wenn der Hilfebedarf begründet wird. Diese soll zudem keinerlei Verbindlichkeit entfalten.

4. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, warum der LWL das Verfahren geändert hat. Festzustellen ist lediglich, dass das vorher vom LWL geübte Verfahren für die Betroffenen und auch die beteiligten Einrichtungsträger günstiger war.

5. Das neue, vom LWL vorgegebene Verfahren für Eilfälle führt in der Praxis zu erheblichen Problemen. Es soll deshalb auftragsgemäß in rechtlicher Hinsicht überprüft werden. Das gilt namentlich im Hinblick darauf, ob der LWL sich durch die Neugestaltung des Verfahrens einer Zahlungsverpflichtung entziehen bzw. sich die Einstandspflicht offen halten kann.

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

II.

Einseitige Gestaltung des Bewilligungsverfahrens durch den LWL?

Die vom Landschaftsverband getroffenen Regelungen gestalten das Verhältnis der Leistungserbringer zu den Trägern der Sozialhilfe. Dieses wird ansonsten wesentlich durch rechtliche Vereinbarungen bestimmt, an denen möglicherweise auch das Vorgehen des Landschaftsverbandes gemessen werden muss:

1. Anders als Regelungen des Sozialleistungsverhältnisses, hier zu den Leistungen der Sozialhilfe, die *einseitig* durch Gesetz, Rechtsverordnung und Verwaltungsakte hoheitlich bestimmt werden, ist das *Recht der Leistungserbringer*, dass das Verhältnis von Sozialleistungsträgern und Einrichtungsträgern bestimmt, *kooperativ* ausgerichtet. Im Mittelpunkt stehen daher insoweit Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie Rahmenverträge nach § 79 SGB XII.

Vor diesem Hintergrund könnten sich erste Bedenken bereits daraus ergeben, dass die Abänderung des Bewilligungsverfahrens hier offenbar nicht einvernehmlich, sondern einseitig durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgte.

2. Gemäß § 14 des – derzeit wohl noch maßgeblichen – Rahmenvertrages gem. § 93 d Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – ambulanter Bereich – zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG (Stand 02.07.2001) ist für die Bewilligung von Leistungen ein zu vereinbarendes Verfahren maßgebend. Wörtlich heißt es zum Verhältnis zu den Leistungsbeziehern:

„(1) Leistungsbezieher erhalten die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes [heute SGB XII] von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Bewilligung erfolgt gegenüber dem Leistungsbezieher. Der Träger der Sozialhilfe erteilt aufgrund dieser Bewilligung der ambulanten Einrichtung gegenüber eine Zahlungszusage, die Grundlage für die Abrechnung zwischen der ambulanten Einrichtung und ihm ist.

[...]

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

(4) Die Bewilligung der Leistung erfolgt nach einem zu vereinbarenden Verfahren.“

3. Ob und gegebenenfalls welche Regelungen zur Bewilligung der Leistung im Rahmenvertrag einvernehmlich bestimmt wurden, ist nicht völlig gesichert. Nach den Erkenntnissen der AGT soll es indessen keine weitergehenden Vereinbarungen zum Beginn der Leistungsträgerschaft geben. Insbesondere gibt es keine Regelungen für den dringlichen Hilfebedarf oder Eilfall. Sie sollen nicht Gegenstand der Beratungen in der nach § 13 des Rahmenvertrages einzurichtenden Gemeinsamen Kommission gewesen sein.
4. Mit dem bisherigen Verfahren, dass die stillschweigende Zustimmung der Leistungserbringer erfahren hat, hat sich indessen zumindest konkludent ein entsprechendes Verfahren bereits herausgebildet. Manches spricht dafür, in der beiderseits über einen längeren Zeitraum praktizierten bisherigen Handhabung die konkludente Vereinbarung eines Verfahrens zu sehen. Letztlich kann dies hier dahinstehen, weil rechtliche Bedenken gegen die einseitige Änderung sich bereits aus anderem Grunde ergeben (siehe 5.)
5. Die Abänderung des bisherigen Vorgehens nach dem Stand der Homepage des LWL vom 21.04. erfolgte ausweislich der Fassung des Rundschreibens vom 04.06.2010 durch eine einseitige Änderung durch den Landschaftsverband. Da das Verfahren zur Bewilligung der Leistung gem. § 14 Abs. 4 des Rahmenvertrages zu vereinbaren ist, wäre eine solche einseitige Abänderung schon aus diesem Grunde rechtswidrig.

Danach erweist sich bereits die einseitige Neuregelung des Bewilligungsverfahrens als Verstoß gegen die Rahmenvereinbarung der Verbände. Dieser Verstoß kann unmittelbar von den Spitzenverbänden, die die Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, geltend gemacht werden. Ein einzelner Leistungserbringer kann sich auf den Verstoß dagegen nur dann berufen, wenn der Rahmenvertrag für ihn verbindlich ist. Eine Bindungswirkung kann zum einen dann entstanden sein, wenn eine Vertragspartei des Rahmenvertrages (auch) in Vertretung mit entsprechender Vollmacht für den Leistungserbringer den Vertrag abgeschlossen hat. Zum anderen kann eine Bindungswirkung dadurch entstanden sein, dass die Vertragsparteien bei der abzuschließenden Einzelvereinbarung den Rahmenvertrag zum Gegenstand des Vertrages gemacht haben, etwa in dem sie ihn ausdrücklich mit einbezogen haben.

Münder, in: Rothkegel, Sozialhilferecht, 1. Aufl. 2005, Teil III, Kapitel 33, Rn. 46.

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

Wie die Vertrags- und Vertretungsverhältnisse bei der AGT konkret ausgestaltet sind, ist hier nicht bekannt, so dass nicht abschließend feststellbar ist, ob auch die AGT selbst sich auf den Verstoß berufen kann.

III.

Zu den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Unabhängig von der Verletzung des vertraglich vereinbarten Regelungserfordernisses für das Bewilligungsverfahren könnte die vom LWL einseitig bestimmte Handhabung aber auch den materiellen Rechtsprinzipien des SGB XII widersprechen. Ausgangspunkt ist dafür die Erkenntnis, dass das Sozialhilferecht vom Gedankengut geprägt ist und irgendeine Lücke bei der Kostendeckung für die Einrichtungsträger dem widersprechen könnte. Um dies näher untersuchen zu können, soll nachstehend zunächst die maßgebliche Rechtslage des SGB XII näher dargestellt werden (1. – 10.), um dann anschließend die konkrete Vorgehensweise werten zu können (s. dazu IV.):

1. Das Sozialhilferecht ist durch den Gleichklang *objektiver* öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen der Sozialhilfeträger und *subjektiver* Ansprüche der Hilfebedürftigen gekennzeichnet. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII besteht auf Sozialhilfe ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Mit dieser Vorschrift wird die Verknüpfung einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung des Sozialhilfeträgers und einem subjektiv-öffentlichen Recht des Hilfebedürftigen hergestellt.
2. Aus einem subjektiv-öffentlichen Recht des *Hilfebedürftigen* auf die entsprechende Leistung *gegenüber dem Sozialhilfeträger* folgt allerdings noch kein entsprechender Anspruch *gegenüber dem Einrichtungsträger*. Vielmehr ergeben sich Verpflichtungen des Einrichtungsträgers grundsätzlich nur aus dessen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Sozialhilfeträgern gem. § 75 ff. SGB XII bzw. den Vorläuferregelungen des Bundessozialhilfegesetzes. Sie bestehen gerade nicht im Verhältnis zum Leistungsberechtigten.
3. Allerdings führt das sozialhilferechtliche Subsidiariätsprinzip gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 SGB XII dazu, dass der Träger der Sozialhilfe im Falle der Leistungserbringung durch

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

Einrichtungsträger der Freien Wohlfahrtspflege von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen soll. Diese Subsidiarität verweist den Hilfebedürftigen faktisch auf die Einrichtungsträger der freien Wohlfahrtspflege, soweit deren Angebot reicht. Ein unmittelbarer Anspruch des Leistungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger folgt indessen auch daraus nicht.

4. Der sozialhilferechtliche Anspruch bezieht sich grundsätzlich nur auf das *Ob* der Leistung. Hinsichtlich des *Wie*, also hinsichtlich von Art und Maß der Leistung, besteht grundsätzlich ein Ermessen des Sozialhilfeträgers, was sich im Einzelnen aus § 17 Abs. 2 SGB XII ergibt.
5. Allerdings ergeben sich aus den sozialhilferechtlichen Vorschriften auch *Beschränkungen des Ermessens*. Diese beziehen sich u. a. namentlich darauf, wann die Sozialhilfe einsetzt (§ 18 SGB XII) und inwieweit Leistungen schon vorher erbracht werden dürfen und gegebenenfalls müssen, bevor eine Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe erfolgen konnte (§ 15 SGB XII).
6. Zur Leistung in Fällen der drohenden Notlage bestimmt § 15 SGB XII ausdrücklich:

„(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. § 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern (§ 54 ist vorrangig anzuwenden).“

7. Ferner muss zwischen der Regelung des *Wie*, also dem Art und Maß der Leistung in § 17 Abs. 2 SGB XII und dem *Wann* in § 18 SGB XII unterschieden werden. *Wann* der Anspruch entsteht, wird in § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht geregelt.

Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, 3. Auflage 2010, § 17 Rn. 15.

Vielmehr ergeben sich die maßgeblichen Regelungen zum Zeitpunkt des Einsetzens der Sozialhilfe aus § 40 SGB I und § 18 Abs. 1 SGB XII.

8. Zur Beantwortung der Frage nach den Vorgaben für den Beginn der Leistung gilt es zunächst, das Verhältnis zwischen den allgemeinen Regelungen des § 40 SGB I und der

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

Spezialregelung des § 18 Abs. 1 SGB XII zueinander zu klären:

- a) Nach § 40 SGB I entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen grundsätzlich, sobald ihre im Gesetz bestimmten *Voraussetzungen* vorliegen.

Bei Ermessensleistungen soll der Zeitpunkt maßgeblich sein, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird, es sei denn, in der Entscheidung selbst wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

Zur Fälligkeit der Ansprüche regelt § 41 SGB I, dass Ansprüche auf Sozialleistungen bei fehlender anderweitiger Regelung grundsätzlich mit ihrem Entstehen fällig werden.

- b) Demgegenüber stellt das Sozialhilferecht auf die *Kenntniserlangung* ab. § 18 Abs. 1 SGB XII bestimmt, dass die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistung der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.
- c) Nach § 37 SGB I gilt, dass die Regelungen des allgemeinen Teils, hier also §§ 40 und 41 SGB I, nachrangig sind und von spezielleren Vorschriften aus den übrigen Büchern des SGB verdrängt werden. Eine solche speziellere Vorschrift könnte § 18 SGB XII darstellen.
- d) Fraglich ist lediglich, ob die Vorschrift, die mit „Einsetzen der Sozialhilfe“ überschrieben ist, die *Anspruchsentstehung* regeln will oder lediglich die *Fälligkeit* des Anspruchs. Der Wortlaut der Vorschrift lässt grundsätzlich beide Deutungen zu.

Daher wird teilweise in der Literatur vertreten, dass es sich bei § 18 Abs. 1 SGB XII lediglich um eine *Fälligkeitsregelung* handelt. Sie wäre also spezieller als § 41 SGB I. Für die *Anspruchsentstehung* soll es hingegen gem. § 40 SGB I nicht darauf ankommen, wann die anspruchsbegründenden Tatsachen festgestellt wurden, sondern nur darauf, ab wann sie objektiv vorliegen.

Mrozynski, Die Zukunft des Kenntnisgrundsatzes in der Sozialhilfe, ZFSH/SGB 2007, 463 [473].

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

Nach der anderen und soweit ersichtlich herrschenden Auffassung, entsteht erst mit der notwendigen Kenntniserlangung nach § 18 Abs. 1 SGB XII der Anspruch auf die Leistungen.

Vgl. etwa BSG, Urteil v. 26.08.2008, B 8/9 b SO 18/07 R, Rn. 23 (juris); LSG Bayern, Urteil v. 25.08.2009, L 8 SO 46/08, Rn. 35 (juris); LSG NRW, Urteil v. 25.02.2008, L 20 SO 31/07, RN. 34 (juris); VGH München, Beschl. v. 09.11.2005, 12 B 03.464, Rn. 19 (juris); Differenzierter, aber i.E. ähnlich Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, 3. Auflage 2010, § 18 Rn. 3 f.; Groth, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck OK SGB XII, Stand: 01.06.2010, § 18, Rn. 8.

§ 18 SGB XII verdrängt danach § 40 SGB I.

- e) Nur dieses Verhältnis der Spezialität überzeugt. Anders wäre das Verhältnis von § 40 Abs. 2 SGB I und § 18 SGB XII nicht zu erklären. Letzterer liefe für Ermessensentscheidungen leer. Er würde insoweit keine Wirkung entfalten. Da aber fast alle Entscheidungen nach dem SGB XII jedenfalls hinsichtlich Art und Maß ermessensgebunden sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber ein solches Vorrangverhältnis auch gewollt hat. Das Entstehen bzw. „Einsetzen“ der Leistungen nach dem SGB XII richtet sich also nach § 18 SGB XII.
9. Grundsätzlich bestimmt danach der Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Behörde über die Entstehung des sozialhilferechtlichen Anspruchs. Allerdings unterliegt auch dieser so in § 18 SGB XII normierte *Kenntnisgrundsatz* rechtlichen Schranken, auf die hier näher eingegangen werden soll.
- a) Die Gewährung von Sozialhilfe ist grundsätzlich nicht von einem *Antrag* auf die Hilfeleistung abhängig, sondern nur von dem Bekanntwerden der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen. Man spricht insoweit vom *Amtsprinzip*. Aufgrund dessen ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, alle in Betracht kommenden Hilfemöglichkeiten von Amts wegen zu prüfen und den Sozialhilfefall im Ganzen zu regeln (Gesamtfallgrundsatz).
- b) Gleichzeitig begrenzt der Kenntnisgrundsatz den *Umfang* des Sozialhilfeanspruchs auch in zeitlicher Hinsicht. Für Zeiten vor dem Bekanntwerden des Sozialhilfefalls

kann Sozialhilfe nicht verlangt werden. Es gilt der Grundsatz „keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“.

Zum Ganzen vgl. Rothkegel, in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, 1. Auflage 2005, Teil 2 Kapitel 4.

Dahinter steckt die Erwägung, dass mit der Sozialhilfe aktuellen Bedarfslagen, also einem aktuellen Hilfebedarf Rechnung getragen werden soll.

- c) Eine Ausnahme ergibt sich aus dem Gesetz lediglich insoweit, als die Kenntnis zwar nicht bei dem zuständigen Sozialhilfeträger, wohl aber bei einem anderen nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde entstanden ist (§ 18 Abs. 2 SGB XII). Diese Kenntnis wird im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Leistung dem zuständigen Träger nach Bekanntwerden bei ihm rückwirkend zugerechnet (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).
10. Der dargestellte Kenntnisgrundsatz bildet zugleich den Ausgangspunkt für das Verständnis der Sonderregelungen zur *Nothilfe in Eilfällen*. Grundlage und Schnittstelle ist die in § 25 geregelte Hilfestellung durch einen Nothelfer und der Hilfestellung durch den Träger der Sozialhilfe.

Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, 3. Auflage 2010, § 18 Rn. 4; Bieback, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, a.a.O., § 25 Rn. 24.

Diese bestimmt eine Ausnahme vom Kenntnisgrundsatz, indem § 25 SGB XII einem Dritten, der außerhalb des staatlichen Sozialhilfe- und Sozialleistungssystems steht, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gewährt, wenn dieser einem Hilfebedürftigen in einer Notsituation Hilfe leistet.

- Als Ausnahmeregelungen ist sie grundsätzlich eng auszulegen.
- Voraussetzung für die Hilfe ist, dass - erstens - der dem Nothelfer bekannte Sachverhalt bei *objektiver* Betrachtung so gelagert war, dass er berechtigterweise davon ausgehen konnte, sofort Hilfe leisten zu müssen und - zweitens - keine Gelegenheit bestand, den zuständigen Sozialhilfeträger rechtzeitig zu informieren.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass spätestens ab dem Zeitpunkt, indem der Nothelfer den Sozialhilfeträger über die Bedarfssituation in Kenntnis gesetzt hat,

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

jedenfalls keine Nothilfesituation mehr besteht. Der Erstattungsanspruch des Nothelfers ist dann ausgeschlossen.

Franke, in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, a.a.O., Teil 3 Kapitel 16, Rn. 12 ff.; Groth, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck OK SGB XII, a.a.O., § 25 Rn. 6 ff.

- Die zeitliche und inhaltliche Abgrenzung zwischen der Kenntnis des Sozialhilfeträgers und der Reichweite des § 25 SGB XII gestaltet sich schwierig. § 25 SGB XII spricht lediglich vom „rechtzeitigen Einsetzen der Sozialhilfe“. Er stellt selbst nicht ausdrücklich und direkt auf den Kenntnisgrundsatz ab. Das Einsetzen der Sozialhilfe wiederum ist gem. § 18 SGB XII vom Bekanntwerden der entsprechenden Tatsachen abhängig, so dass die Antwort auf die Frage, bis wann ein Anspruch nach § 25 vorliegt und ab wann ein Anspruch nach §§ 17 und 18 SGB XII gegeben ist, letztlich unbeantwortet bleibt.
- Bekanntwerden bzw. Kenntnis im Sinne des Kenntnisgrundsatzes des § 18 SGB XII verlangt eine auf die Voraussetzungen für die Hilfgewährung bezogene, also inhaltlich qualifizierte Kenntnis.

Rothkegel, in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht a.a.O., Teil 2 Kapitel 4, Rn. 8; Neumann, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB XII, 21. Ergänzungslieferung, Stand 06/10, § 18 Rn. 6.

Die Notwendigkeit der Hilfe muss also dem Sozialhilfeträger dargetan werden oder sonstwie erkennbar sein. Der Sozialhilfeträger ist nicht verpflichtet, die Notwendigkeit der Hilfe zu errahnen, sondern wer Sozialhilfeleistungen begehrt, muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind und entsprechende Unterlagen vorlegen. Damit wird der in § 60 SGB I normierten *Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten* Rechnung getragen. Die Antragstellung als solche bewirkt danach noch keine Kenntniserlangung.

- Andererseits verlangt der Kenntnisgrundsatz allerdings nicht, dass alle Voraussetzungen tatsächlicher Art dem Leistungsträger bekannt sind und die Sache damit bereits entscheidungsreif ist. Denn es obliegt auch dem Träger der Sozialhilfe gem. § 20 SGB X eine Aufklärungspflicht. Von dieser soll er durch § 18 SGB XII bzw. den Kenntnisgrundsatz nicht befreit werden.

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

Vgl. dazu BSG, Urteil v. 26.08.2008, B 8/9 b SO 18/07 R, Rn. 23 (juris); Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, a.a.O., § 18 Rn. 3; Neumann, in: Hauck/Noftz, SGB XII, a.a.O., § 18 Rn. 5 f.; Rothkegel, in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, a.a.O., Teil 4 Kapitel 1, Rn. 2 ff.

- Notwendig ist danach ein Mindestmaß an Angaben, das es erlaubt, sich Gewissheit vom Vorliegen des Hilfebedarfs zu verschaffen. Es bedarf also der Einreichung einer zumindest rudimentären Darstellung des Sachverhaltes (Antragsbegründung) mit überprüfbaren Angaben tatsächlicher Art, insbesondere zur Hilfebedürftigkeit und zur Art des Bedarfs, die es erlauben, eine weitere Aufklärung vorzunehmen.
- Bei Verwendung der amtlichen Antragsformulare wird man in der Regel davon ausgehen dürfen, dass diese die nötige qualifizierte Kenntnis vermitteln.

Rothkegel, in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, a.a.O., Teil 4, Kapitel 1, Rn. 2; Neumann, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB XII, a.a.O., § 18 Rn. 6.

Ferner dürfte Kenntnis jedenfalls dann vorliegen, wenn die Notwendigkeit von Sozialhilfe sich aus den Unterlagen zumindest so schlüssig ergibt, dass die Behörde bei Unterstellung der Angaben als wahr vom Vorliegen eines Sozialhilfefalles ausgehen muss.

Damit sind die wichtigsten Vorschriften für die Erlangung von Sozialhilfeleistungen bzw. hier speziell von Eingliederungshilfen im Sinne von §§ 53 ff. SGB XII im Wesentlichen skizziert.

IV.

Einordnung der Vorgehensweise des LWL in die skizzierte Systematik und rechtliche Bewertung des Vorgehens

Das Regelungskonzept des LWL für die Eingliederungshilfen setzt den praktischen Besonderheiten entsprechend grundsätzlich etwas anders an.

1. Zur Hilfeplankonferenz

- (1) Nach den Vorstellungen des LWL ist das zentrale Instrument im Bewilligungsverfahren die *Hilfeplankonferenz*. Eine endgültige Entscheidung über den Leis-

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

tungsanspruch wird erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sowie erfolgter Beratung in der Hilfeplankonferenz getroffen. Der Hilfeplankonferenz kommt damit eine Schaltfunktion im Verfahren zu.

- (2) Die „Hilfeplankonferenz“ des LWL ist als Begriff im SGB XII als solche nicht vorgesehen. Sie ist auch kein Bestandteil der Rahmenvereinbarungen.
- (3) Als verwandtes Instrument ist jedoch in § 58 SGB XII von einem *Gesamtplan* die Rede, der aufzustellen ist. Dieser geht § 12 SGB XII vor, der eine Leistungsab-sprache bzw. das Aufstellen eines Förderplans vorsieht (vgl. § 12 S. 5 SGB XII).

Luthe, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe Kommentar, 21. EL, § 12 Rn. 21; Fichtner, in: Fichtner/Wenzel (Hrsg.), Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, § 12 Rn. 7.

Der Gesamtplan wird vom Träger so frühzeitig wie möglich aufgestellt und betrifft die Durchführung der einzelnen Leistungen. Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten zusammen.

Dem Gesamtplan kommt jedoch laut Gesetz keine Verbindlichkeit zu. Er entfaltet keine Außenwirkung. Er dient vielmehr lediglich der Leistungs koordinierung.

Kaiser, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck OK, SGB XII, a.a.O., § 58 Rn. 2.

Er ist insbesondere nicht als Bewilligungsbescheid zu verstehen. An seine Aufstellung kann also nicht der Beginn der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers angeknüpft werden. Es ist ein gesonderter Bewilligungsbescheid erforderlich.

- (4) Die Hilfeplankonferenz des LWL dürfte zumindest vorbereitende Funktion für die Aufstellung eines solchen Gesamtplanes haben.

2. Zum Einsetzen der Sozialhilfe vor der Hilfeplankonferenz

Der LWL erkennt zunächst die Notwendigkeit einer früher einsetzenden Sozialhilfe

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

auch im Bereich für Eingliederungshilfen. Die informationelle Schnittstellenfunktion der Hilfeplankonferenz wird dem praktischen Handlungsbedarf und dem aufgezeigten rechtlichen Rahmen nicht ohne weiteres gerecht:

- (1) Da für Leistungen der Eingliederungshilfe ebenfalls § 18 SGB XII gilt, setzen sie bereits dann ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Maßgeblich ist also der Kenntnisgrundsatz, wie er bereits oben unter III. dargestellt worden ist. Diese Kenntnis besteht nicht erst mit der Hilfeplankonferenz.
- (2) Zum anderen erweisen sich diejenigen Fälle als problematisch, in denen die Gewährung von Eingliederungshilfen dringlich und ein Abwarten der Beratung und Entscheidung in der Hilfeplankonferenz nicht möglich ist. Regelmäßig dürfen diese Fälle allerdings auch nicht die Voraussetzungen von § 25 SGB XII erfüllen, nämlich dass eine unvorhersehbar eingetretene Notlage vorliegt und es der betreffenden Person nicht möglich und zumutbar war, den Sozialhilfeträger von dieser Notlage zu unterrichten.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass es solche Dringlichkeitsfälle geben kann. Einigkeit besteht auch darüber, dass in diesen Fällen möglichst kurzfristig eine Hilfeleistung erfolgen soll. Zu klären ist also vor allem der gebotene Umgang mit solchen dringlichen Fällen im Rahmen von § 18 SGB XII.
- (4) Der LWL hat für solche Eilfälle ein bestimmtes Verfahren vorgesehen, mit dem er über den Hilfebedarf sowie die Dringlichkeit informiert werden soll. Bei Einhaltung dieser Vorgaben kann man ausgehend von den oben dargestellten Grundsätzen davon ausgehen, dass damit der dringliche Hilfebedarf in einer nach § 18 SGB XII ausreichenden Weise zur Kenntnis gebracht worden ist.
- (5) Der LWL behält sich allerdings vor, innerhalb von drei Tagen eine Eingangsbesätigung zu versenden. Nur soweit diese keine gegenteilige Äußerung enthält, will der LWL mit ihr einen Beginn der Hilfe vor seiner abschließenden Entscheidung zustimmen.
- (6) Eine abschließende Zusage, dass damit auch der Leistungsbeginn für Zeiten vor der endgültigen Entscheidung festgesetzt wird, will der LWL damit aber nicht

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

abgeben.

- (7) Faktisch stehen sich die betroffenen Einrichtungsträger, hier speziell die AGT, durch dieses Verfahren also nicht besser. Irgendeine praktische Gewissheit, dass der LWL für die erbrachten Leistungen aufkommen wird, bringt das neue Verfahren für sie nicht mit sich.
- (8) Ebensowenig begründet eine Eingangsbestätigung, die keine gegenteilige Äußerung enthält, irgendeine rechtliche Anspruchsposition. Einmal abgesehen davon, dass ohnehin der Leistungsanspruch originär nicht den Einrichtungsträgern zusteht, sondern den Hilfebedürftigen, ist die Eingangsbestätigung auch kein Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X. Ihr kommt also keine Regelungswirkung zu; vielmehr wird lediglich bestätigt, dass die entsprechenden Unterlagen eingegangen sind.
- (9) Eine Bindungswirkung im Hinblick auf mögliche Kostenerstattungs- bzw. Leistungsansprüche soll damit nach dem Konzept des LWL auch nicht einhergehen. Sie ist ausweislich der Ausführungen des LWL in seinem Rundschreiben von diesem ausdrücklich nicht gewollt.
- (10) Für ihre rechtlichen Folgen ist dies freilich nicht ausschlaggebend. Diese ergeben sich aus dem Gesetz. Der Eingangsbestätigung wird man im Rahmen des dargestellten Verfahrens angesichts des Rundschreibens vom 04.06.2010 sowie den Hinweisen auf der Homepage des LWL nach den obigen Ausführungen zumindest die Wirkung beimessen müssen, dass sie die erforderliche Kenntnisnahme begründet. Rechtlich löst sie damit das Einsetzen der Sozialhilfe und den Leistungsanspruch aus, wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
- (11) Das gilt namentlich mit Rücksicht auf die *Funktion des Verfahrens*. Denn der LWL bietet dieses im Ausgangspunkt ja gerade deshalb an, damit aktuelle, dringliche Bedarfslagen beim Sozialhilfeträger zur Kenntnis gebracht werden können. Der Grundsatz „keine Hilfe für die Vergangenheit“ dient, wie aufgezeigt, indessen gerade dem Zweck, allein aktuellem Hilfebedarf Rechnung zu tragen. Solange der Hilfebedürftige dieses Verfahren einhält, wird daher regelmäßig auch davon auszugehen sein, dass er so die erforderliche Kenntnis im Sinne von § 18 SGB XII herstellt.

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

- (12) Hinzu kommt die mit Rücksicht auf die *grundrechtliche Fundierung* des sozialhilferechtlichen Fürsorgeanspruchs problematische Gemengelage mit § 25 SGB XII: Weil ein Eilfall nach § 25 SGB XII und damit ein Aufwendererstattungsanspruch für Dritte nach der Anzeige gegenüber dem Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht kommt, grundsätzlich vielmehr der Hilfebedürftige anschließend die Entscheidung durch den Sozialhilfeträger abwarten muss, bedarf es kompensatorischer Vorkehrungen, um den Fürsorgeanspruch in solchen Fällen nicht leerlaufen lassen. Eine solche Schutzlücke droht, wenn Erstattungsansprüche nach Meldung nicht mehr gesichert erscheinen.
- (13) Umgekehrt wird Missbrauchsgefahren dadurch wirksam begegnet, dass der Leistungsberechtigte im Gegenzug wie aufgezeigt verpflichtet ist, für eine notwendige Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung zu stehen und daran mitzuwirken. Wenn also im konkreten Fall der LWL ergänzende Unterlagen anfordert bzw. Fragen an den Hilfebedürftigen richtet, sind diese auch zu beantworten.
- (14) Ob die Zeit, die der Leistungsträger für die Prüfung des Antrags benötigt, zu Lasten des Hilfesuchenden oder zu Lasten des Leistungsträgers gehen soll, ist im Schrifttum zwar umstritten.

Für Ersteres Rothkegel, in: Rothkegel: Sozialhilferecht, a.a.O., Teil 4 Kapitel 1, Rn. 2 – 4, allerdings unter Einschränkungen, wie etwa für den hier interessierenden Fall bei Vorliegen eines Hinweises auf die besondere Dringlichkeit; für die zweitgenannte Variante vgl. etwa BVerwG, Urteil v. 18.05.1995, 5 C 1/93, Rn. 23 (juris); Groth, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck OK SGB XII, a.a.O., § 18 Rn. 8; Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, a.a.O., § 18 Rn. 29.

Für den Rückbezug auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme bzw. der „Antragstellung“ sprechen freilich deutlich überwiegende Gründe.

Er folgt namentlich daraus, dass ein Antragsteller im Bereich der Sozialhilfe sonst schlechter gestellt wäre als jemand, der sonstige antragsgebundene Sozialleistungen beantragt. Der Zweck des früheren § 5 BSHG, jetzt § 18 SGB XII, besteht aber gerade darin, die auf Sozialhilfe angewiesenen, öffentlicher Fürsorge und Betreuung bedürftigen Personen gegenüber Beziehern antragsabhängiger Leistungen durch einen erleichterten Leistungszugang zu begünstigen. Es wäre

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

deshalb sachwidrig, sie schlechter zu stellen als bei antragsgebundenen Leistungen, die regelmäßig ab Antragstellung gewährt werden.

BVerwG, Urteil vom 18.05.1995, 5 C 1/93, Rn. 24 (juris).

Hinzu kommt das systematische Argument, dass auch in § 18 Abs. 2 SGB XII ein zeitlicher Rückbezug vorgesehen ist. Es ist nicht einsichtig, warum dies für Abs. 1 nicht gelten soll.

Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, a.a.O., § 18 Rn. 29.

- (15) Den Rückbezug stützt auch der Vergleich mit § 15 Abs. 1 SGB XII, der vorsieht, dass Sozialhilfe sogar vorbeugend geleistet wird, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann. Damit wird im Gesetz eine Durchbrechung des Grundsatzes „Sozialhilfe nur zur Behebung gegenwärtiger Notlagen“ vorgesehen und zugleich der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen so früh wie möglich einsetzen sollen, hier also sogar so früh, dass möglichst ein sozialhilferechtlicher Bedarf gar nicht entsteht.

Bieback, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII - Sozialhilfe, 3. Aufl. 2010, § 15 Rn. 1.

Das spricht aber dafür, dass im Falle einer Notlage jedenfalls der frühestmögliche Anknüpfungspunkt für den Leistungsbeginn gewählt werden muss, um zu verhindern, dass der Anspruch eines eigentlich Berechtigten durch ein langes Verwaltungsverfahren vereitelt wird. Das ist hier aber das Zur-Kenntnis-Bringen des Bedarfs.

- (16) Bis hierher lässt sich also feststellen, dass grundsätzlich eine rückwirkende Kostenzusage erteilt ist, wenn der Hilfesuchende seinen Mitwirkungspflichten nachkommt (und die übrigen Voraussetzungen für die Anspruchsgewährung vorliegen). Beispielhaft wird beigefügt eine Konkretisierung zu § 18 SGB XII der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg. Auch diese legt verbindlich fest, dass für den Fall, dass der vollständige Bedarf nicht sofort festgestellt werden kann, die Hilfestellung rückwirkend ab dem Zeitpunkt zu beginnen hat, zu dem der Sozialhilfeträger erstmals von dem Hilfebedarf erfahren hat (**Anlage**).

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

- (17) Fraglich bleibt lediglich, ob eventuell eine anderweitige vorläufige zwischenzeitliche Bedarfsdeckung zum Untergang des Anspruchs führen könnte. Die anderweitige Bedarfsdeckung würde hier darin bestehen, dass die betroffene Person bereits vor der Bewilligungsentscheidung Leistungen eines Leistungsträgers, hier der AGT, in Anspruch nimmt. Damit wäre der aktuelle Bedarf nämlich grundsätzlich gedeckt, so dass ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen entfallen sein könnte. In Eilfällen wird eine zwischenzeitliche anderweitige Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe oder der Hilfe Dritter indessen als unschädlich angesehen; sie bringt den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht zum Untergang.

BVerwG, Urteil v. 23.06.1994, 5 C 26/92, Rn. 12 (juris).

- (18) Voraussetzung ist lediglich auch hier, dass der Sozialhilfeträger bereits Kenntnis von der Notlage erlangt hat. Nur in diesem Fall würde es gegen die gesetzliche Gewährung des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe verstoßen, wenn dem Hilfebedürftigen sein Anspruch wegen anderweitiger Bedarfsdeckung genommen wird, weil er die ihm zustehende Hilfe nicht rechtzeitig vom Sozialhilfeträger erhalten hat. Grundsätzlich gilt daher auch hier, dass der Hilfesuchende zunächst versuchen muss, rechtzeitig Hilfe vom Sozialhilfeträger zu erlangen.
- (19) Welche Zeitspanne des Abwartens dem Hilfesuchenden dabei zuzumuten ist, richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls. Es obliegt grundsätzlich dem Hilfesuchenden, die Hilfeleistung so rechtzeitig zu beantragen bzw. von seiner Hilfebedürftigkeit Kenntnis zu geben, dass die Hilfe vom Sozialhilfeträger rechtzeitig gewährt werden kann. Eine sofortige Hilfeleistung kann deshalb nur in entsprechend beschaffenen Eilfällen erwartet werden. Macht er allerdings Hilfeleistungen geltend, die unaufschiebbar sind, muss der Sozialhilfeträger seinerseits sicherstellen, dass schnell und wirksam der entsprechende Bedarf geprüft und gedeckt wird. In solchen Fällen hat der Sozialhilfeträger die Möglichkeit, vorläufige Leistungen zu erbringen.
- (20) Wählt der Sozialhilfeträger diesen Weg nicht, sondern überlässt es dem Hilfesuchenden, seinen Bedarf zwischen Eingang und Bescheidung des Antrages zu decken, so kann er dies dem Hilfesuchenden später nicht anspruchsvernichtend entgegenhalten, also dass er seine Notlage überbrückt und die Bedarfsmittel vor-

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London

läufig sich selbst beschafft oder von Dritten erhalten hat.

Vgl. zum Ganzen ausführlich BVerwG, Urteil v. 23.06.1994, 5 C 26/92 (juris).

Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen muss jeweils geprüft werden, ob ein entsprechender Eilbedarf vorliegt und die Entscheidung durch den Sozialhilfeträger nicht abgewartet werden kann. Das ist Einzelfallfrage. Abstrakt lässt sich jedoch feststellen, dass der Sozialhilfeträger bei dem Bekanntwerden von Dringlichkeitsfällen grundsätzlich zwei Möglichkeiten hat: Er kann vorläufige Leistungen gewähren, er kann aber auch erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts eine Entscheidung treffen. Allerdings darf er ein rückwirkendes Einsetzen der Hilfe dann folglich nicht mehr grundsätzlich ausschließen, sondern darf nur den denjenigen Zustand herstellen, der auch bei vorläufiger Leistungsgewährung eingetreten wäre.

Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, aaO, § 18 Rn. 30.

Selbsthilfe lässt in einem solchen Fall den Anspruch auf Eingliederungshilfe unberührt.

Kaiser, in: Rolfs/Giesen/Greikebohm/Udsching, Beck OK SGB XII, § 53 Rn. 11; BayVGH, Beschl. v. 09.11.2005, 12 B 03.464, Rn. 19 (juris).

V.
Fazit

Das neu eingeführte Bewilligungsverfahren des LWL und speziell der neue Umgang mit Eilfällen wird den einschlägigen Vorgaben aus Rechtsprechung und Literatur nicht gerecht:

- (1) In *formeller* Hinsicht verletzt die einseitige Umgestaltung die geschlossene Rahmenvereinbarung, die ein zu vereinbarendes Verfahren verlangt. Aus dem Rahmenvertrag ergibt sich ein Anspruch darauf, die Frage einvernehmlich zu regeln.
- (2) *Inhaltlich* liegt der Neuregelung ein zu restriktives Verständnis der einschlägigen Vorschriften des SGB XII zugrunde. Es ist mit § 18 SGB XII und dem Kenntnisgrundsatz nicht vereinbar, Leistungen grundsätzlich erst ab Erteilung des Bewilligungsbescheides zu gewähren und eine Rückwirkung auszuschließen. Wird gegenüber dem LWL ein Eilfall begründet geltend gemacht, entsteht dadurch dort die entsprechende Kenntnis. Leistungen sind dann grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zu gewähren. Auch eine anderweitige Bedarfsdeckung vernichtet regelmäßig nicht den Anspruch des Hilfesuchenden.

Das nunmehr gewählte Verfahren des LWL bringt für Betroffene und Leistungserbringer also nicht nur keinerlei Rechtssicherheit, sondern erweist sich in wesentlichen Hinsichten selbst als rechtswidrig. Das ursprüngliche Verfahren, das noch im April 2010 auf der Homepage des LWL dargestellt wird, trägt den gesetzlichen Vorgaben deutlich besser Rechnung.

Bonn, den 19. November 2010

(Dr. Ronald Reichert)

Rechtsanwalt

i.V. Rechtsanwalt



(Imke Schneider)

Rechtsanwältin

Bonn Berlin Brüssel Leipzig London